

Spezial-Synopse**Änderung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe**

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. April 2025; Vorlage Nr. 3905.2 (Laufnummer 18117)	[M10K1] Antrag der ad-hoc KR Kommission vom 12. Dezember 2025; Vorlage Nr. 3905.3 (Laufnummer 18450)
	Gesetz über die Beherbergungsabgabe	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass BGS 944.2, Gesetz über die Beherbergungsabgabe vom 26. November 1998 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:	
Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:	Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung <u>Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV)</u> vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], beschliesst:	
	§ 4a (neu) Festlegung der Abgabehöhe ¹ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Höhe der Abgabe nach Rücksprache mit den Gemeinden und dem Verband der Beherbergungsbetriebe im Kanton Zug fest.	§ 4a Gelöscht.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. April 2025; Vorlage Nr. 3905.2 (Laufnummer 18117)	[M10K1] Antrag der ad-hoc KR Kommission vom 12. Dezember 2025; Vorlage Nr. 3905.3 (Laufnummer 18450)
§ 5 Reglement ¹ Der Gemeinderat legt in einem Reglement fest: a) die Höhe der Abgabe im Rahmen dieses Gesetzes;	§ 5 Abs. 1 ¹ Der Gemeinderat legt in einem Reglement fest: a) Aufgehoben.	§ 5 Abs. 1 ¹ Der Gemeinderat legt in einem Reglement fest: a) (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht beibehalten.) die Höhe der Abgabe im Rahmen dieses Gesetzes;
§ 6 Höhe der Beherbergungsabgabe ¹ Die Beherbergungsabgabe je Gast und Nacht (Logiernacht) muss pro erwachsenen Gast mindestens Fr. 0.90 bzw. darf höchstens Fr. 2.– betragen.	§ 6 Aufgehoben.	§ 6 Abs. 1 (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht geändert) Höhe der Beherbergungsabgabe (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht beibehalten.) ¹ Die Beherbergungsabgabe je Gast und Nacht (Logiernacht) muss pro erwachsenen Gast mindestens Fr. 0.90 bzw. darf höchstens Fr. 2.– <u>1.50</u> betragen.
§ 7 Verwendung des Ertrags ¹ Mindestens Fr. 0.45 pro Logiernacht wird der kantonalen Tourismusorganisation, der Rest der Beherbergungsabgabe der lokalen Tourismusorganisation gutgeschrieben. ² Er kann von den lokalen Tourismusorganisationen für Massnahmen und Einrichtungen, die überwiegend im Interesse der Abgabepflichtigen liegen, zur Finanzierung von Marktakklärungen und Marktbearbeitungen sowie zur Mitfinanzierung von Dienstleistungen und Angeboten der kantonalen Tourismusorganisation verwendet werden.	§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) <u>¹ Mindestens Fr. 0.45 pro Logiernacht wird der kantonalen Tourismusorganisation, der RestDer Regierungsrat legt in einer Verordnung die Höhe der Beherbergungsabgabe der lokalen Mindestabgabe an die kantonale Tourismusorganisation gutgeschrieben nach Rücksprache mit den Gemeinden fest.</u> <u>² Er kann Der von den lokalen Tourismusorganisationen einbehaltene Betrag kann für Massnahmen und Einrichtungen, die überwiegend im Interesse der Abgabepflichtigen liegen, zur Finanzierung von Marktakklärungen und Marktbearbeitungen sowie zur Mitfinanzierung von Dienstleistungen und Angeboten der kantonalen Tourismusorganisation verwendet werden.</u>	§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) <u>¹ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die HöheMindestens Fr. 1.50 pro Logiernacht wird der kantonalen Tourismusorganisation, der Rest der Mindestabgabe an die kantonale Beherbergungsabgabe der lokalen Tourismusorganisation nach Rücksprache mit den Gemeinden festgutgeschrieben.</u> <u>² Der von den lokalen Tourismusorganisationen allfällig einbehaltene Betrag kannmuss für Massnahmen und Einrichtungen, die überwiegend im Interesse der Abgabepflichtigen liegen, zur Finanzierung von Marktakklärungen und Marktbearbeitungen sowie zur Mitfinanzierung von Dienstleistungen und Angeboten der kantonalen Tourismusorganisation verwendet werden.</u>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. April 2025; Vorlage Nr. 3905.2 (Laufnummer 18117)	[M10K1] Antrag der ad-hoc KR Kommission vom 12. Dezember 2025; Vorlage Nr. 3905.3 (Laufnummer 18450)
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am].	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Stefan Moos Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ...	